

Berichtigte Ausfertigung

Berichtigung vom 8.3.2022 (korrigierte Maße der Prüfgegenstände 1 und 2)

Geschäftszeichen:
353603/02.SP.20#0004

25. September 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1. Der Briefumschlag aus Papier (Länge x Breite: 235 mm x 120 mm) mit Sichtfenster zur Befüllung mit einer Rechnung und einem Werbeflyer gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung.**
- 2. Die Briefumschläge aus Papier (DIN C4 beziehungsweise Länge x Breite: 235 mm x 120 mm) mit Sichtfenster zur Befüllung mit einem Werbeschreiben und einem Werbeflyer/ einer Werbebroschüre gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen.**
- 3. Die Versandtasche aus Papier mit Rückseite aus Karton (DIN B4) und der Versandkarton mit den Maßen 34 cm x 23 cm x 13 cm zur Befüllung mit Werbebroschüren gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen.**
- 4. Der Briefumschlag aus Papier (DIN C4) mit Sichtfenster zur Befüllung mit einem Versicherungsschein und einer CD mit Vertragsbedingungen gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung.**

Gründe

Die LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein a.G. („Antragstellerin“) hat am 27. Januar 2020 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Berichtigte Ausfertigung

Berichtigung vom 8.3.2022 (korrigierte Maße der Prüfgegenstände 1 und 2)

Gegenstand der Beurteilung waren ein Briefumschlag aus Papier (Länge x Breite: 235 mm x 120 mm) zur Befüllung mit einer Rechnung und einem Werbeflyer („**Prüfgegenstand 1**“), zwei Briefumschläge aus Papier (DIN C4 beziehungsweise Länge x Breite: 235 mm x 120 mm) mit Sichtfenster zur Befüllung mit je einem Werbeschreiben und je einem Werbeflyer bzw. einer Werbebroschüre („**Prüfgegenstand 2**“), eine Versandtasche aus Papier mit Rückseite aus Karton (DIN B4) und ein Versandkarton mit den Maßen 34 cm x 23 cm x 13 cm zur Befüllung mit Werbebroschüren („**Prüfgegenstand 3a und 3b**“), sowie ein Briefumschlag aus Papier (DIN C4) mit Sichtfenster zur Befüllung mit einem Versicherungsschein und einer CD mit Vertragsbedingungen („**Prüfgegenstand 4**“) entsprechend der Beschreibung im Antrag bzw. der Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid (**gemeinsam auch „Prüfgegenstände“**).

Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, sie möchte ihre Einschätzung bestätigt haben, dass die prüfgegenständlichen Umschläge nicht systembeteiligungspflichtig seien. In den Umschlägen seien keine Waren enthalten. Sowohl bei Rechnungen als auch im Fall von Werbeflyern handele es sich um kommerziellen Schriftverkehr zur Abwicklung des Versicherungsvertragsverhältnisses, weshalb die Übermittlung der enthaltenen Informationen im Mittelpunkt stehe. Die Antragstellerin meint, bei Werbematerialien stehe die punktuelle Übermittlung gedanklicher Inhalte im Vordergrund, nicht die dauerhafte Zurverfügungstellung einer Verkörperung mit eigenständiger Bedeutung. Die Werbematerialien würden vom Kunden erfahrungsgemäß nach einmaliger Durchsicht entsorgt. Jedenfalls erfolge die Befüllung der Umschläge nicht, um den Versand an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Der für die Vertragserfüllung erforderliche Schriftverkehr sei vorrangig, sodass durch das Beifügen von Werbematerial kein zusätzlicher Verpackungsmüll entstehe.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin insgesamt vier Umschläge und einen Versandkarton übersendet, befüllt mit jeweils einem Prämienrechnung bzw. einem Werbeschreiben und einem Werbeflyer bzw. einer Werbebroschüre, befüllt mit mehreren Werbeflyern sowie befüllt mit einem Versicherungsschein und einer CD mit auf dieser abgespeicherten Vertragsbedingungen.

Die Prüfgegenstände 1, 2 und 3 sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da es sich jeweils um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung handelt, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Der Prüfgegenstand 4 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da es sich nicht um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung handelt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie die Prüfgegenstände mit Vertrags- und Werbematerialien befüllt und erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände 1, 2 und 3 sind systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Der Prüfgegenstand 4 ist keine systembeteiligungspflichtigen Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte

Berichtigte Ausfertigung

Berichtigung vom 8.3.2022 (korrigierte Maße der Prüfgegenstände 1 und 2)

- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

a) Prüfgegenstände 1, 2 und 3

Die bestimmungsgemäß genutzten, mit einer Rechnung und einem Werbeflyer beziehungsweise mit einem Werbeschreiben und einem Werbeflyer oder einer Werbebroschüre beziehungsweise mit mehreren Werbebroschüren befüllten Prüfgegenstände 1, 2 und 3 sind mit Ware befüllte Verpackungen. Unter Waren werden allgemein bewegliche Sachen verstanden, die Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind oder sein können. Die unentgeltliche Abgabe von Werbemitteilungen wie auch Warenproben schließt demnach das begriffliche Vorliegen einer Ware nicht aus.

Bloße Mitteilungen und Informationen sind keine Ware, sofern sie allein dazu dienen, einen gedanklichen Inhalt zu vermitteln. Dies gilt auch, wenn sie zu Dokumentationszwecken in Papierform verkörpert werden. Ein Vertragsdokument, eine Rechnung oder sonstiger Schriftverkehr sind also für sich genommen keine Ware. Wird die Übermittlung von notwendigen Vertragsinformationen aber mit der Übersendung von Ware im oben beschriebenen Sinne verbunden, führt dies nicht dazu, dass der Warencharakter im verpackungsrechtlichen Sinne entfiere (vgl. OLG Köln, Urteil vom 09.02.1999 - 14 U 25/98, Rn. 46). Die Prüfgegenstände 1, 2 und 3 enthalten jeweils auch Werbeflyer bzw. -broschüren. Sie werden vor der Abgabe an den Endverbraucher mit diesen Waren befüllt.

b) Prüfgegenstand 4

Der Prüfgegenstand 4 ist keine mit Ware befüllte Verpackung. Er enthält einen Versicherungsschein und auf CD gespeicherte Vertragsbedingungen. Die Übermittlung der auf den Trägermedien Papier und CD verkörperten gedanklichen Inhalts in Form von Vertragsinformationen steht hier im Vergleich zur Verfügbarmachung der Verkörperung selbst im Vordergrund. Es liegt demgemäß keine Ware im verpackungsrechtlichen Sinne vor.

2. Verkaufsverpackung

Die Prüfgegenstände 1, 2 und 3 sind Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG sind Verkaufsverpackungen Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Zu den Verkaufsverpackungen gehören auch Verpackungen, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen sollen (Versandverpackungen). Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Berichtigte Ausfertigung

Berichtigung vom 8.3.2022 (korrigierte Maße der Prüfgegenstände 1 und 2)

Die Prüfgegenstände bilden jeweils zusammen mit dem bzw. den enthaltenen Werbematerialien eine Verkaufseinheit, die von der Antragstellerin mit den Werbematerialien befüllt und dem Endverbraucher (privater beziehungsweise gewerblicher Kunde oder Versicherungsagentur) auf dem Postweg zugesandt wird.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Verkaufsverpackungen von Werbematerialien fallen auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG unter anderem insbesondere Hotels, Gaststätten, Verwaltungen und Versicherungsagenturen.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 33-000-0060 in der Produktgruppe Printmedien (Produktgruppennummer 33-000) fallen Versandverpackungen jeder Art für Werbematerialien überwiegend im privaten Endverbrauch an.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BTDrs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle

Berichtigte Ausfertigung

Berichtigung vom 8.3.2022 (korrigierte Maße
der Prüfgegenstände 1 und 2)

Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Berichtigte Ausfertigung

Berichtigung vom 8.3.2022 (korrigierte Maße
der Prüfgegenstände 1 und 2)

Anlage

Abbildungen Prüfgegenstand 1

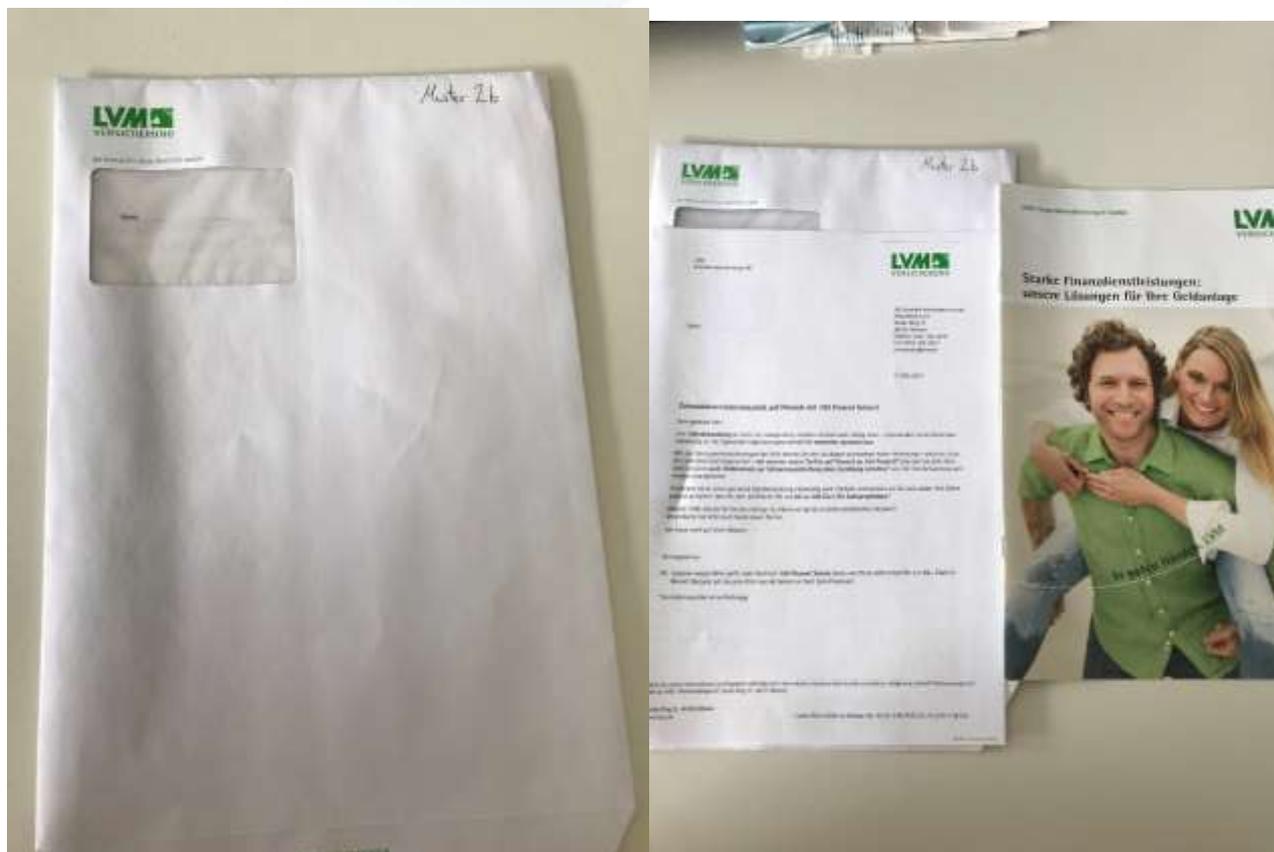


Berichtigte Ausfertigung
Berichtigung vom 8.3.2022 (korrigierte Maße
der Prüfgegenstände 1 und 2)

Abbildungen Prüfgegenstand 2



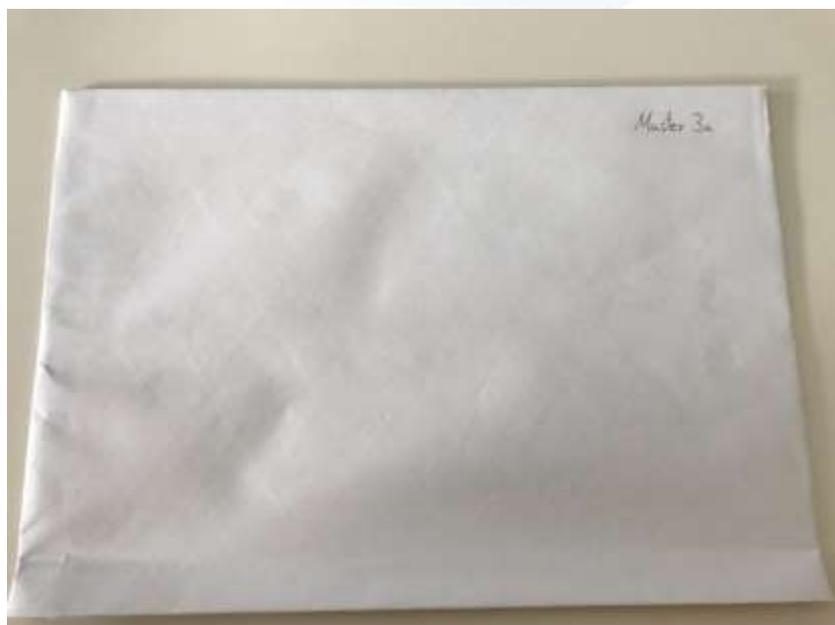
Berichtigte Ausfertigung
Berichtigung vom 8.3.2022 (korrigierte Maße
der Prüfgegenstände 1 und 2)



Abbildungen Prüfgegenstand 3a

Berichtigte Ausfertigung

Berichtigung vom 8.3.2022 (korrigierte Maße
der Prüfgegenstände 1 und 2)



Berichtigte Ausfertigung

Berichtigung vom 8.3.2022 (korrigierte Maße
der Prüfgegenstände 1 und 2)



Abbildungen Prüfgegenstand 3b

Berichtigte Ausfertigung

Berichtigung vom 8.3.2022 (korrigierte Maße der Prüfgegenstände 1 und 2)



Berichtigte Ausfertigung

Berichtigung vom 8.3.2022 (korrigierte Maße
der Prüfgegenstände 1 und 2)



Berichtigte Ausfertigung

Berichtigung vom 8.3.2022 (korrigierte Maße der Prüfgegenstände 1 und 2)

Abbildungen Prüfgegenstand 4

